

Die Lernziele der Vorlesung

Vorlesungsgliederung (Auszug)

§ 1 – Was ist Strafrecht?

...

§ 7 – Der Handlungsbegriff

§ 8 – Die Lehre vom Tatbestand

§ 9 – Der objektive Unrechtstatbestand:
Kausalität und Zurechnung

§ 10 – Der subjektive Unrechtstatbestand

§ 11 – Grundfragen der Unrechtslehre

§ 12 – Die Notwehr

§ 13 – Der rechtfertigende Notstand

...

§ 18 – Schuldfähigkeit

...

§ 25 – Unterlassungsdelikte

§ 26 - Fahrlässigkeitsdelikte

Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der
Fallbearbeitung (in Klausuren und Hausarbeiten)

Vorprüfung: → *Strafanwendungsrecht*

→ *Abgrenzung Handlung - Unterlassen*

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- Verwirklichung der objektiven
Tatbestandsmerkmale einer Deliktsgnorm
(BT!)

- Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- u.a. vorsätzliches Handeln

II. Rechtswidrigkeit

- u.a. Notwehr- oder Notstandskonstellation

III. Schuld

- Schuldfähigkeit und Entschuldigungsgründe

Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

Lernziel 1: Beschäftigung mit den zentralen dogmatischen Kategorien des Strafrechts
als Grundlage einer jeden strafrechtlichen Fallbearbeitung



Strafzwecke

Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts



Verfassungsrechtliche Grenzen



Lernziel 2: Ausbildung eines kritischen Bewusstseins für Grund und Grenzen staatlichen Strafs

Welche Voraussetzungen der Strafbarkeit ergeben sich aus dem Inhaltsverzeichnis des Allgemeinen Teils (§§ 1–35 StGB)?

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB)

Handlung als Anknüpfungspunkt (Unterlassen nur unter bestimmten Voraussetzungen strafbar, vgl. § 13 StGB)

Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 15 StGB)

Schuldhaftes Handeln (§§ 19-21 StGB)

Rechtswidrigkeit der Handlung (§§ 32-34 StGB)

Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der Fallbearbeitung (in Klausuren und Hausarbeiten)

Vorprüfung: → *Strafanwendungsrecht*
→ *Abgrenzung Handlung - Unterlassen*

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale der Deliktsgnorm (BT!)
- Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- u.a. vorsätzliches Handeln

II. Rechtswidrigkeit

- u.a. Notwehr- oder Notstandskonstellation

III. Schuld

- Schuldfähigkeit und Entschuldigungsgründe

Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

§ 1: Was ist Strafrecht?

Einführungsfall

Sachverhalt (nach BGH NJW 2013, 2133): *S ist Landtagskandidat der NPD und Mitglied der „Kameradschaft Süd Sturm Baden“. Wegen Volksverhetzung und des Zeigens von verfassungswidrigen NS-Symbolen wurde er in der Vergangenheit bereits strafgerichtlich verurteilt. Am 4. August 2011 wurde er von Personen aus dem linken Spektrum als Rechtsradikaler „geoutet“ und daraufhin in einschlägigen Internetblogs beschimpft. Wenige Wochen darauf schrieb S an einen politischen Gesinnungsgenossen in einem Internet-Chat: „Ich warte nur darauf, dass einer mal angreift. Dann kann ich ihn die Klinge fressen lassen. Das Schöne daran, es wäre sogar Notwehr! Man stelle sich das mal bildlich vor! So ne Zecke greift an und du ziehst n Messer. Die Flachzange klappt zusammen und rührt sich nicht mehr. Das muss doch ein Gefühl sein, wie wenn man kurz vor dem Ejakulieren ist!“.*

Am 1. Oktober 2011 wartet S in einem Mitsubishi Colt auf einem Pendlerparkplatz nahe der A5 bei Riegel auf einige Freunde, mit denen er gemeinsam eine Party der rechtsradikalen Szene besuchen möchte. Dies war einigen Linksaktivisten bekannt gewesen, die sich zu fünft auf einem benachbarten Parkplatz versammelten. Gegen 19.15 Uhr begaben sie sich mit Sturmhauben verumumt und mit Pfefferspray und Quarzsand-Handschuhen ausgestattet auf die zum Pendlerparkplatz führende Straße, um den S dort anzugreifen. Als S die schnellen Schrittes auf ihn zukommende Gruppe bemerkte, geriet er nicht ausschließbar in Panik und beschloss, zu flüchten. Er startete den Wagen und fuhr mit Vollgas über die erste Ausfahrt hinweg auf die Per-

sonengruppe zu. Ihm war dabei bewusst, dass er die fünf Personen damit in erhebliche Gefahr brachte, von dem Fahrzeug erfasst und erheblich verletzt zu werden. Dies nahm er billigend in Kauf. Vier der Linksaktivisten konnten sich durch einen Sprung zur Seite retten. K jedoch wurde von dem Wagen erfasst, prallte gegen die Windschutzscheibe, stürzte mit dem Hinterkopf auf die Fahrbahndecke und blieb schwer verletzt liegen. Er erlitt eine lebensgefährliche Hirnblutung sowie diverse Hämatome und Schürfwunden. Aufgrund der Hirnblutung kam es bei ihm zu einer motorischen Aphasie. Er musste intensivmedizinisch behandelt werden und sich einer einmonatigen stationären Rehabilitationsmaßnahme zum Wiedererlernen der Sprachfähigkeit unterziehen.

Hinweis: Dieser Fall wirft auf verschiedenen Ebenen Probleme auf und ist daher einigermaßen komplex. Ohne genaue Kenntnis etwa der Voraussetzungen der Notwehr gemäß § 32 StGB ist er nicht zu lösen. Daher wird von Ihnen an dieser Stelle keine umfassende strafrechtliche Bewertung verlangt. Sie sollten hier im Gegenteil eher dazu motiviert werden, intuitiv und mithilfe ihres natürlichen Rechtsempfindens die relevanten Informationen und strafrechtlichen „Knackpunkte“ aus dem beschriebenen Geschehensablauf herauszufiltern und sie den entsprechenden dogmatischen Kategorien des Allgemeinen Teils zumindest zuzuordnen. Die folgende Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung des Falles dient daher auch eher der Vollständigkeit, ist aber ihrerseits verknappt. Was eine gegliederte und substantiierte Darstellung der Falllösung anbelangt, wie sie in einer strafrechtlichen Klausur oder Hausarbeit erwartet würde, werden Sie sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Laufe dieser Vorlesung und der begleitenden Veranstaltungen aneignen können.

Von der Feier wussten auch Linksaktivisten. Vermummt, mit Quarzsand- Handschuhen und Reizgas ausgerüstet, liefen sie auf das Auto von S. zu, um ihn anzugreifen. Der Neonazi fuhr mit Vollgas auf die Gruppe zu, obwohl ihm auch eine andere Ausfahrt zur Verfügung stand.

Stellt das die Notwehr in Frage?

"Enttäuscht, aber nicht wirklich überrascht"

Nur drei Tage vor der Tat hatte S. im Internet über die "Zecken" gepostet, er warte nur darauf, "dass einer mal angreift" und er den dann "endlich mal die Klinge fressen lassen" könne. Weiter schrieb S.: "Das Schöne daran, es wäre sogar Notwehr! (...) So ne Zecke greift an und du ziehst n Messer. Die Flachzange klappt zusammen und rührt sich nicht mehr. Das muss doch ein Gefühl sein, wie wenn man kurz vor dem Ejakulieren ist!"

Wie ist das zu würdigen? Vorsatz? Notwehr?

→ Ergänzung: Das Auto erfasste einen der Aktivisten, der zur Seite geschleudert wurde und ein Schädel-Hirn-Trauma erlitt.

§§ 212, 22, 23 StGB
§§ 223, 224 StGB
§ 315b StGB

Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der Fallbearbeitung

Strafbarkeit des S

Vorprüfung: → Strafanwendungsrecht
→ Abgrenzung Handlung - Unterlassen

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Deliktsgattung (BT!)
- Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- u.a. vorsätzliches Handeln

II. Rechtswidrigkeit

- u.a. Notwehr- oder Notstandskonstellation

III. Schuld

- Schuldfähigkeit und Entschuldigungsgründe

Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

Von der Feier wussten auch Linksaktivisten. Vermummt, mit Quarzsand- Handschuhen und Reizgas ausgerüstet, liefen sie auf das Auto von S. zu, um ihn anzugreifen. Der Neonazi fuhr mit Vollgas auf die Gruppe zu, obwohl ihm auch eine andere Ausfahrt zur Verfügung stand.

"Enttäuscht, aber nicht wirklich überrascht"

Nur drei Tage vor der Tat hatte S. im Internet über die "Zecken" gepostet, er warte nur darauf, "dass einer mal angreift" und er den dann "endlich mal die Klinge fressen lassen" könne. Weiter schrieb S.: "Das Schöne daran, es wäre sogar Notwehr! (...) So ne Zecke greift an und du ziehst n Messer. Die Flachzange klappt zusammen und rührt sich nicht mehr. Das muss doch ein Gefühl sein, wie wenn man kurz vor dem Ejakulieren ist!"

→ Ergänzung: Das Auto erfasste einen der Aktivisten, der zur Seite geschleudert wurde und ein Schädel-Hirn-Trauma erlitt.

Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der Fallbearbeitung

Strafbarkeit des S

Vorprüfung: → *Strafanwendungsrecht*
→ *Abgrenzung Handlung - Unterlassen*

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - Verwirklichung der objektiven

Voraussetzungen der Notwehr (§ 32 StGB)

1) Notwehrlage

- gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff

2) Notwehrhandlung

- Geeignet
- Erforderlich
- Geboten

3) Subjektives Rechtfertigungselement

- Kenntnis der rechtfertigenden Umstände
- Verteidigungswille

Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

Fehlt Erforderlichkeit → womöglich entschuldigender Notwehrexzess nach § 33 StGB

Subsumtion

S sah sich den Tatvorwürfen des versuchten Totschlags (§§ 212, 22, 23 I StGB), der gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB) sowie des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b I Nr. 3 StGB) ausgesetzt. Hinsichtlich des versuchten Totschlags war fraglich, ob S in dem Moment, in dem er mit dem Auto auf die Gruppe zufuhr, mit Tötungsvorsatz handelte, also den Tod eines der Linksaktivisten als Möglichkeit erkannte und billigend in Kauf nahm. Die mit dem Fall befassten Gerichte lehnten dies ab. Bei der Prüfung der Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung stellte sich die Frage, ob S in Notwehr handelte, da ihm durch die Gruppe ein massiver Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit drohte. Lägen die Voraussetzungen der Notwehr vor, entfielen die Rechtswidrigkeit seiner Handlung und damit auch seine Strafbarkeit. Am Vorliegen der Voraussetzungen der Notwehr lässt sich jedoch aus zwei Gründen zweifeln: Zum einen hätte S sich des Angriffs entziehen können, ohne einen der Linksaktivisten anfahren zu müssen, wenn er die vorangegangene Ausfahrt genommen hätte. Zum anderen steht angesichts der Äußerungen des S in dem vorangegangenen Internet-Chat in Frage, ob es ihm im Moment der Tathandlung wirklich um die Verteidigung seiner eigenen Rechtsgüter ging oder er allein die offenbar herbeigesehnte Möglichkeit nutzen wollte, die Linksaktivisten „unter dem Deckmantel der Notwehr“ zu verletzen. Auf diesen Fragen liegt der rechtliche Schwerpunkt des Falles. Der BGH zog in seiner Entscheidung, die er infolge einer von Staatsanwaltschaft und Nebenklage eingelegten Revision gegen den erstinstanzlichen Freispruch des S durch das LG Freiburg zu treffen hatte, insbesondere den Verteidigungswillen des S in Zweifel und verwies die Sache zur gründlicheren Prüfung und erneuten Entscheidung zurück ans LG Freiburg. Dort kam eine andere Kammer jedoch wieder zu dem Schluss, dass S in Notwehr handelte und sprach ihn erneut frei.

Erstinstanzliches Urteil - LG Freiburg, Juli 2012:
Kein Tötungsvorsatz. Hinsichtlich der Körperverletzung liegen die Voraussetzungen der Notwehr nicht vor, da die Abwehrmaßnahme des S nicht erforderlich war. Er handelte aber in einem Notwehrexzess nach § 33 StGB und damit entschuldigt → Freispruch für S

Staatsanwaltschaft und
Nebenklage legen
Revision ein

Zurückverweisung an
das LG Freiburg
(andere Kammer)

Revisionsentscheidung – BGH, April 2013:
Aufhebung des Urteils: Das LG hat sich unzureichend mit den Foreneinträgen des S befasst und daher insbesondere die Frage des Vorliegens eines ausreichenden Verteidigungswillens nicht erschöpfend gewürdigt.

Urteil - LG Freiburg, Januar 2014:
Intensive Befassung mit dem Verteidigungswillen, den das Gericht in dubio pro reo annahm → Freispruch infolge Notwehr

Literaturhinweis:

Wenn Sie sich einen ersten Eindruck zu Aufbau und rechtlicher Argumentation eines strafgerichtlichen Urteils verschaffen möchten: Die Entscheidung des BGH finden Sie zum Nachlesen in der NJW 2013, 2133 ff. sowie online unter: <https://openjur.de/u/633156.html> (zuletzt abgerufen am 11.10.2018).